

# Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 24.06.2025 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Zum Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes war folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

01. Betriebsführung der Wasserversorgung in der Gemeinde Horben; Abgabe an einen externen Dienstleister  
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum Umbau des Feuerwehrgerätehauses  
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte St. Agatha  
-Beratung und Beschlussfassung -
04. Antrag auf Bauvorbescheid für den Neubau von 6 Reihenhäusern, Dorfstr. 25, Flst.-Nr. 7  
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses – geänderter Standort - Dorfstr. 16, Flst.-Nr. 12  
- erneute Beratung und Beschlussfassung -
06. Bekanntgaben des Bürgermeisters
07. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
08. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage und im Ratsinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 815.76:2-  
**Sachbearbeiter:** Dr. Benjamin Bröcker  
**Telefon:** 0761 211698-0  
**E-Mail:** broecker@horben.de  
**Datum:** 3. Juni 2025

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2025

### TOP 1      **Betriebsführung der Wasserversorgung in der Gemeinde Horben; Abgabe an einen externen Dienstleister** **- Beratung und Beschlussfassung -**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde beabsichtigt, die technische Betriebsführung der Wasserversorgung an einen externen Dienstleister zu übertragen. Hintergrund dieser Überlegung ist zum einen die zunehmende Komplexität und das damit einhergehende Risiko in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung. Zum anderen führt die hohe Arbeitsauslastung des zuständigen Wassermeisters zu Engpässen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Am 08.05.2025 wurden folgende Unternehmen zur Angebotsabgabe angeschrieben:

- naturenergie netze
- Netze BW GmbH
- Stadtwerke Müllheim-Staufen
- Energieversorgung Oberes Wiesental
- badenovaNETZE

#### **2. Inhalt der geplanten Vereinbarung**

Die Ausschreibung und spätere Vereinbarung mit dem Betriebsführer soll folgende Leistungen und Rahmenbedingungen umfassen:

1. Erfüllung der Betriebsführungsaufgaben im Bereich des Trinkwasserverteilnetzes, einschließlich:

- ca. 11 km Verteilnetz und Hausanschlussleitungen
- ca. 35 Hydranten
- ca. 300 Schieber

2. Erfüllung der Aufgaben an den Trinkwasseranlagen einschließlich EMSR-Technik, insbesondere:

- Hochbehälter Luisenhöhe mit einem Speichervolumen von 120 m<sup>3</sup>
- Hochbehälter Dorf mit einem Speichervolumen von 288 m<sup>3</sup>, ausgestattet mit:
  - Entsäuerungsanlage (Calcium-Carbonat-Filter)
  - KOMA-Ultrafiltrationsanlage
  - UV-Desinfektionsanlage
- Druckerhöhungsanlage Münzenried mit 2 m<sup>3</sup> Vorlagebehälter
- 2 Quellsammelschächte mit jeweils 8 Quelfassungen
- 2 Druckminderschächte

### 3. Erfüllung der Aufgaben in den festgelegten Wasserschutzgebieten der Gemeinde

Nicht Bestandteil der Betriebsführungsvereinbarung sind:

- Betreuung der öffentlichen Laufbrunnen
- Betreuung der Löschwasserbrunnen und sonstiger Infrastruktur für Feuerlöschzwecke
- Organisation und Verwaltung der Standrohrausleihe
- Messstellenbetrieb
- Grünpflege an Trinkwasseranlagen
- Kaufmännische Aufgaben jeglicher Art

Zudem soll geregelt werden, dass der gemeindliche Wassermeister, der weiterhin bei der Gemeinde angestellt bleibt, fachlich in den Netzbetrieb eingebunden wird. Dies dient der Sicherung des vorhandenen Wissens und der Kontinuität im Betrieb. Eine gesonderte Zusatzvereinbarung soll die Details zur Einbindung des Wassermeisters regeln.

Bis zum Ende der Angebotsfrist gingen zwei Angebote ein: eines von naturenergie netze sowie eines von badenovaNETZE.

Die Auswertung der eingegangenen Angebote ergab, dass badenovaNETZE, das günstigste Angebot mit 36.960,00 € zzgl. MwSt. pro Jahr abgeben hat (s. Anlage Vergleich der Angebote).

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch den Abschluss des Vertrages über die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Horben durch die badenovaNETZE GmbH entstehen der Gemeinde im Bereich Wasserversorgung zusätzliche jährliche Aufwendungen, welche sowohl in der Kalkulation für die Wasserversorgungsgebühr des Jahres 2026 ff. sowie in der Haushaltsplanung 2026 ff. berücksichtigt werden.

Das vertraglich vereinbarte Entgelt von 36.900 € (netto) reduziert sich dabei durch die Mitarbeit von Wassermeister Schneider um 390 € (netto) pro Woche, in der Wassermeister Schneider als Arbeitskraft tätig ist. Unter der Annahme, dass Wassermeister Schneider 40 Kalenderwochen im Dienst ist, würde sich das Entgelt somit um 15.600 € (netto) reduzieren.

Zudem kann die Beauftragung der badenovaNETZE GmbH zu höheren Unterhaltungskosten und Abschreibungen (durch neue Investitionsmaßnahmen) führen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt zu, die Betriebsführung der Wasserversorgung in der Gemeinde Horben zum 01.01.2026 an den externen Dienstleister badenovaNETZE zu übertragen und den entsprechenden Vertrag mit badenovaNETZE abzuschließen.

.

**Anlage:**

Angebot badenovaNETZE

Angebot naturenergie netze

Daten 2021 - 2024 Wasserversorgung Horben



## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 131.31:2-  
**Sachbearbeiter:** Dr. Benjamin Bröcker  
**Telefon:** 0761 211698-0  
**E-Mail:** broecker@horben.de  
**Datum:** 3. Juni 2025

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2025

**TOP 2      Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum Umbau des  
Feuerwehrgerätehauses  
- Beratung und Beschlussfassung -**

---

### Sachverhalt:

#### 1. Ausgangslage

Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Horben entspricht in mehreren zentralen Punkten nicht mehr den aktuellen technischen, sicherheitsrelevanten und funktionalen Anforderungen, die an eine moderne Freiwillige Feuerwehr gestellt werden. Im Rahmen der letzten Überprüfung durch die Feuerwehrführung sowie durch Vertreter des Kreisbrandmeisters wurden insbesondere folgende Defizite festgestellt:

- Unzureichende Umkleide- und Sanitärräume, insbesondere keine geschlechtergetrennten Bereiche
- Fehlende Schwarz-Weiß-Trennung
- Enger Fahrzeugstellplatz ohne ausreichend Bewegungsfläche
- Energie- und brandschutztechnischer Sanierungsbedarf

Ein adäquates Feuerwehrgerätehaus ist nicht nur Voraussetzung für den reibungslosen Einsatzbetrieb, sondern auch für die Sicherheit und Motivation der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte. Zudem ist die Gemeinde gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg) zur Bereitstellung geeigneter Infrastruktur verpflichtet.

#### 2. Zielsetzung der Machbarkeitsstudie

Um fundierte Entscheidungen über Umfang, Umsetzbarkeit und Kosten eines möglichen Umbaus oder einer Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses treffen zu können, ist eine professionelle Machbarkeitsstudie unerlässlich. Ziel der Studie ist es:

- Eine Bestandsanalyse des bestehenden Gebäudes und Grundstücks durchzuführen
- Varianten für Umbau, Erweiterung oder ggf. Ersatzneubau zu entwickeln

- Wirtschaftliche, technische und rechtliche Rahmenbedingungen zu bewerten
- Eine belastbare Kostenschätzung für die unterschiedlichen Varianten zu liefern
- Entscheidungsgrundlagen für eine spätere politische Beschlussfassung bereitzustellen

Die Machbarkeitsstudie ist somit ausdrücklich keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Maßnahme und auch nicht auf ein bestimmtes Büro, sondern ein Planungsinstrument, das der Gemeinderat zur verantwortungsvollen Abwägung von Handlungsmöglichkeiten benötigt. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung zur Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens, sondern um eine vorbereitende Maßnahme, die sowohl Risiken minimiert als auch spätere Fehlplanungen vermeidet.

### **3. Angebote und Vergabevorschlag**

Die Verwaltung hat vier qualifizierte Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle vier haben fristgerecht und formal korrekt Angebote vorgelegt. Die eingegangenen Preise lauten wie folgt:

- 1. Büro A: 9.500 € brutto**
- 2. Büro B (Kayser Architekten): 6500,00 EUR zzgl. 19 Prozent MwSt. = 7.735 € brutto**
- 3. Büro C (Vogt): 5.900 € brutto**
- 4. Büro D : 3900 € zzgl. 19 Prozent MwSt. = 4.641 € brutto**

Alle Angebote wurden auf inhaltliche Vollständigkeit und Fachkompetenz geprüft. Mit allen Büros wurde gemeinsam mit Feuerwehrkommandant und stv. Kommandant umfangreiche Vorgespräche geführt und eine Gebäudebegehung durchgeführt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde zwar von Büro D abgegeben. Das Büro verfügt aber nachweislich über weniger einschlägige Erfahrungen im Bereich Feuerwehrbauten. Die übrigen Büros haben diverse vergleichbare Projekte in Nachbargemeinden erfolgreich begleitet und sind auf diesem Gebiet sehr erfahren.

Die Verwaltung schlägt daher in Absprache mit der Feuerwehrführung vor, die Machbarkeitsstudien an die Büros B und C zu vergeben.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch die Beauftragung der Machbarkeitsstudien zu einem Gesamtpreis von 13.635 € erhält die Gemeinde eine fundierte Entscheidungsgrundlage.

Im Haushaltsplan 2025 sind bei Produkt 12600000 (Feuerwehr) Sachkonto 42710000 (Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) Mittel in Höhe von 10.000 € für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie eingestellt. Der Restbetrag in Höhe von 3.635 € führt zu überplanmäßigen Aufwendungen.

Im weiteren Verfahren sind für eine Umsetzung separate Beschlüsse sowie die Einstellung weiterer Haushaltsmittel erforderlich. Durch die frühzeitige Planung wird die Grundlage für eine mögliche Förderung durch das Land geschaffen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, 2 Machbarkeitsstudien für den Umbau bzw. die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Horben an die Büros Kayser Architekten und Vogt Architekten zum Angebotspreis von insgesamt 13.635 € zu vergeben.
2. Die Finanzierung erfolgt aus den im Haushalt 2025 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 10.000 €. Den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 3.635 € wird zugestimmt.
3. Die Ergebnisse der Studie sind dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Anlagen:**

Honorarangebot Vogt Architekten BDA  
Honorarangebot Kayser Architekten

# VOGT ARCHITEKTEN BDA

VOGT ARCHITEKTEN BDA / Bettinger Straße 113 / 79639 Grenzach-Wyhlen

Gemeinde Horben  
Herrn Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker  
Dorfstraße 2  
79289 Horben



Grenzach, den 08.04.2025

USt-IdNr.: DE 142409267

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker,

anbei erhalten Sie unser Honorarangebot für die Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung / Erweiterung des Feuerwehrhaus Horben und den dazugehörigen Lageplan.

Die digitalisierten Pläne werden durch Fa. Hoppe direkt an Sie zugestellt.

Für weitere Auskünfte sehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VOGT-ARCHITEKTEN BDA

Carmen Torello



VOGT ARCHITEKTEN BDA / Bettinger Straße 113 / 79639 Grenzach-Wyhlen

Gemeinde Horben  
Herrn Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker  
Dorfstraße 2  
79289 Horben

Grenzach, den 03.04.2025

USt-IdNr.: DE 142409267

**Honorarangebot für die Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung / Erweiterung des Feuerwehrhaus Horben**

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker,

vielen Dank für den freundlichen Empfang und das informative Gespräch.  
Gerne bieten wir Ihnen unsere Architektenleistungen wie nachfolgend beschrieben an:

**1. Phase:**

- Analyse der Gebäudestruktur
- Ermittlung der fehlenden Flächen anhand der aktuellen Vorschriften und unter Berücksichtigung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften
- Anfertigen von Lösungsansätzen anhand von Grundrissen in skizzenartiger Darstellung
- Präsentation der Ergebnisse im Gemeinderat

**Gesamtkosten 1. Phase pauschal EUR 5.900,- inkl. MwSt.**

**2. Phase:**

- Ausarbeitung der vom Gemeinderat ausgewählten Variante als Vorentwurfsplanung gemäß Leistungsphase 2 HOAI 2021 mit Kostenschätzung und Baubeschreibung

**Abrechnung der 2. Phase nach ermittelten Baukosten gemäß HOAI 2021.**

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Über eine Beauftragung würden wir uns sehr freuen und versichern Ihnen, dass wir uns mit aller Konsequenz für das erfolgreiche Gelingen Ihres Projektes einsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
VOGT-ARCHITEKTEN BDA

Harry VOGT  
Freier Architekt BDA dwb

Gemeinde Horben  
Dr. Benjamin Bröcker  
Dorfstraße 2

79289 Horben

### FWG Horben | Honorarangebot Machbarkeitsstudie

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker,

wie vereinbart senden wir Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot für die Bearbeitung einer Machbarkeitsstudie für o.g. Projekt im Wesentlichen bestehend aus:

#### Grundlagenermittlung:

- Übernahme und Digitalisierung der notwendigen Bestandsdaten

#### Machbarkeitsstudie:

- Konzeptentwicklung FWG Horben
- Notwendige Berechnungen
- Grobkostenschätzung
- Präsentationstermin

Netto	6.500,00 EUR
MwSt 19%:	1.235,00 EUR

**Summe Brutto: 7.735,00 EUR**

Über die Berücksichtigung im Verfahren würden wir uns sehr freuen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Bennet Kayser  
M.A. Architekt BDA

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 923.22:2-20.14  
**Sachbearbeiter:** Christina Mangold  
**Telefon:** 0761 40161-41  
**E-Mail:** mangold@vghexental.de  
**Datum:** 16. Juni 2025

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2025

### TOP 3      **Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte St. Agatha** **- Beratung und Beschlussfassung -**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Horben enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.400.000 Euro, welche mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Für das laufende Jahr wird mit einem Finanzierungsmittelbedarf für den Neubau der Kindertagesstätte St. Agatha in Höhe von rund 1.200.000 Euro gerechnet, wovon 200.000 Euro aus den vorhandenen Rücklagen entnommen werden sollen.

Die L-Bank Baden-Württemberg bietet zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden mit dem Programm „Investitionskredit Kommune Direkt“ ein zinsgünstiges Darlehen. Derzeit wird für eine Zinsbindung von 10 Jahren und einer Laufzeit des Darlehens von 30 Jahren ein effektiver Zinssatz von 2,84 % (Stichtag 12. Juni 2025) angeboten. Der von der L-Bank angebotene Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich neu festgesetzt. Der endgültige Zinssatz wird von der L-Bank erst bei Darlehenszusage festgelegt.

Eine unverbindliche Anfrage bei der Sparkasse Freiburg Nördlicher-Breisgau hat ebenfalls zum Stichtag 12. Juni 2025 bei sonst vergleichbaren Konditionen einen effektiven Zinssatz von 2,99 % ergeben.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Horben obliegt die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung dem Bürgermeister. Da für die Aufnahme eines Darlehens aus dem Programm „Investitionskredit Kommune Direkt“ der L-Bank jedoch u. a. die Sitzungsniederschrift über einen vom Beschluss der Haushaltssatzung losgelösten Darlehensaufnahmebeschluss des Gemeinderates vorzulegen ist, hat vorliegend der Gemeinderat einen separaten Darlehensaufnahmebeschluss zu fassen.

Vor Aufnahme des Darlehens wird die Verwaltung Vergleichsangebote bei weiteren vertrauenswürdigen Kreditinstituten einholen.

Die Verwaltung möchte mit dem Beschluss in der Gemeinderatsitzung die Möglichkeit erhalten für die bereits erfolgten Auszahlungen sowie die noch zu tätigen Auszahlungen unter Berücksichtigung der Maßgabe der Haushaltssatzung ein Darlehen mit einem Betrag von bis zu

1.000.000 Euro aufzunehmen. Dieses soll bei dem Kreditinstitut mit den zinsgünstigsten Konditionen aufgenommen werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Tilgung des Darlehens führt bei einer Darlehenssumme von 1.000.000 Euro zu jährlichen Auszahlungen in Höhe von 33.333,33 Euro, welche in den Finanzplanungsjahren (2026 bis 2028) des Haushaltsplanes 2025 eingerechnet sind. Zudem fallen jährlich Zinsaufwendungen und -auszahlungen entsprechend des zum Zeitpunkt der Darlehenszusage gültigen Zinssatzes an.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt einer Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro für die Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte St. Agatha bei der L-Bank oder einem anderen vertrauenswürdigen Kreditinstitut zu dem jeweils gültigen Zinssatz zu. Die Auswahl des Kreditinstitutes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme günstigsten Zinssatz.

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 022.32; 632.6:2-30.12  
**Sachbearbeiter:** Sabine Grunau  
**Telefon:** 0761 40161-54  
**E-Mail:** grunau@vghexental.de  
**Datum:** 4. Juni 2025

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2025

**TOP 4      Antrag auf Bauvorbescheid für den  
Neubau von 6 Reihenhäusern  
Dorfstr. 25, Flst.Nr. 7  
- Beratung und Beschlussfassung -**

---

### Sachverhalt:

Das Grundstück befindet sich teilweise im Innen- bzw. im Außenbereich. Das bestehende, nicht mehr genutzte Bauernhofgebäude, soll abgerissen werden. An gleicher Stelle sind 6 Reihenhäuser geplant.

Folgende Frage ist Gegenstand des Verfahrens:

Sind auf dem nördlichen Teil des Flst.-Nr. 7 der Gemarkung Horben 6 Reihenhäuser, wie im Lageplan vom 12.11.2024 dargestellt, bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig?

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist der Standort nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert.

Die geplanten Reihenhäuser mit ihren Carports entsprechen einer Fläche von ca. 290 m<sup>2</sup>. Das Bestandsgebäude hat eine Grundfläche von ca. 243 m<sup>2</sup>.

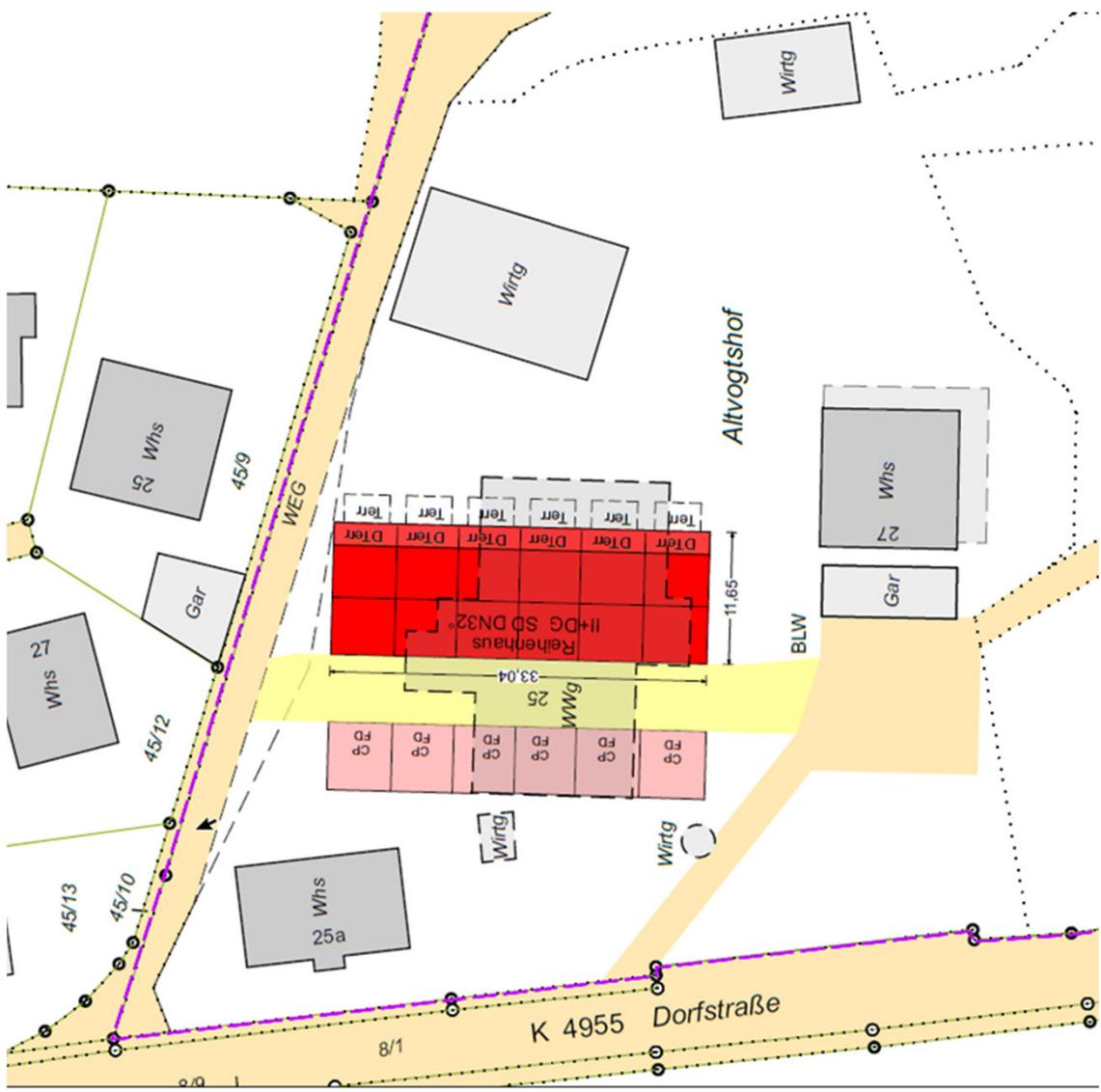
### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beantwortet gemäß § 34 und § 36 BauGB die Bauvoranfrage zu Dorfstr. 25, Flst.Nr. 7, wie folgt:

Sind auf dem nördlichen Teil des Flst.-Nr. 7 der Gemarkung Horben 6 Reihenhäuser, wie im Lageplan vom 12.11.2024 dargestellt, bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig?

- ja  
 nein

**Anlage:**  
Lageplan



## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 022.32; 632.6:2-  
**Sachbearbeiter:** Egbert Bopp  
**Telefon:** 0761 211698-31  
**E-Mail:** bopp@horben.de  
**Datum:** 2. Juni 2025

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2025

**TOP 5      Bauantrag zum Neubau eines Ferienhauses - geänderter Standort -  
Dorfstr. 16, Flst.Nr. 12  
-erneute Beratung und Beschlussfassung-**

---

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte bereits in seinen Sitzungen am 04.06.2024, 16.07.2024 und 17.12.2024 über den Neubau eines Ferienhauses auf diesem Grundstück beraten und sein Einvernehmen versagt. Es wird auf die dortigen Beratungsvorlagen Bezug genommen. Am 18.12.2024 teilte die Gemeinde Horben das versagte Einvernehmen der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald mit

Mit Schreiben vom 09.05.2025 erklärte diese, dass das Vorhaben genehmigungsfähig sei und beabsichtigt sei, das nicht erteilte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen.

Vor Erlass der Entscheidung wird der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 und 7 LBO Gelegenheit geben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Hierfür wurde zunächst eine Frist bis zum 30.05.2025 eingeräumt, auf Antrag wurde diese bis 30.06.2025 verlängert.

Die Verwaltung hat in eigener Zuständigkeit die Rechtslage nochmals vertieft geprüft. Das an als Anlage beigegebene Schreiben fasst diese zusammen und soll – den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vorausgesetzt – an das Landratsamt versandt werden.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

### Beschlussvorschlag:

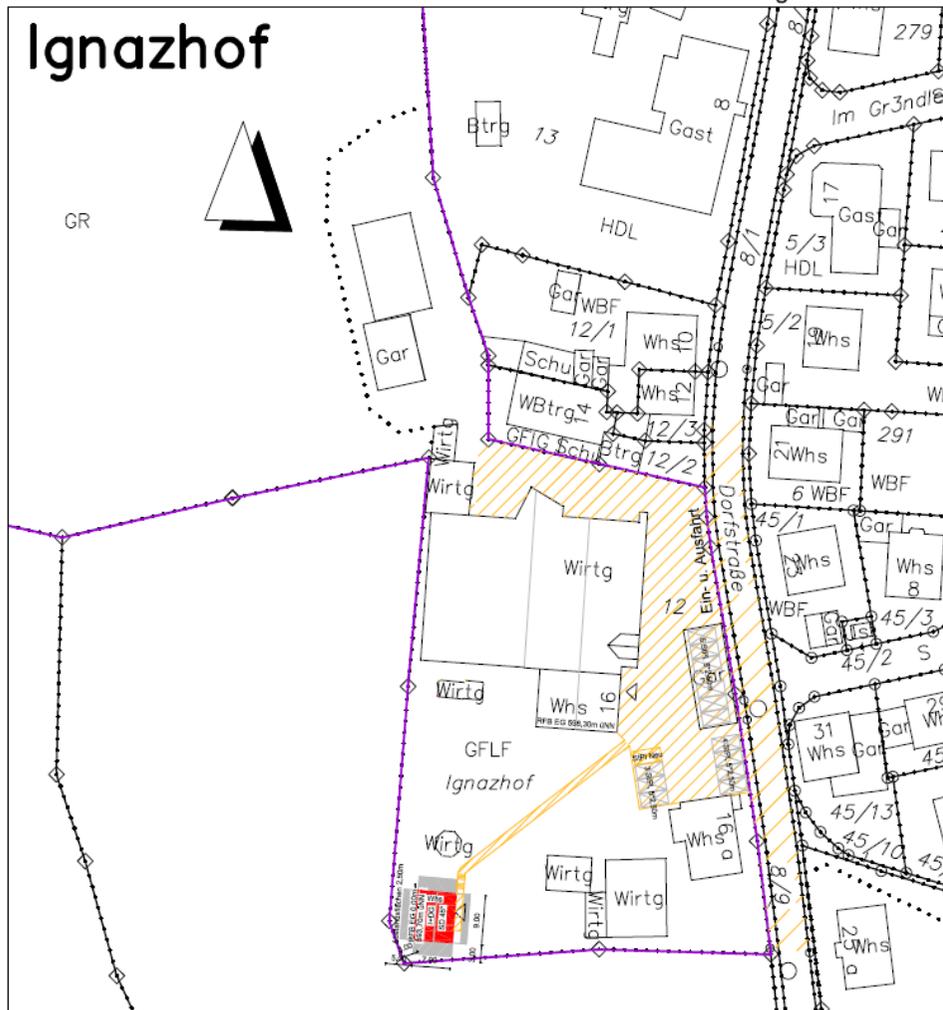
Der Gemeinderat versagt weiterhin gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Ferienhauses in der Dorfstraße 16, Flst.Nr. 12.

## **Anlage**

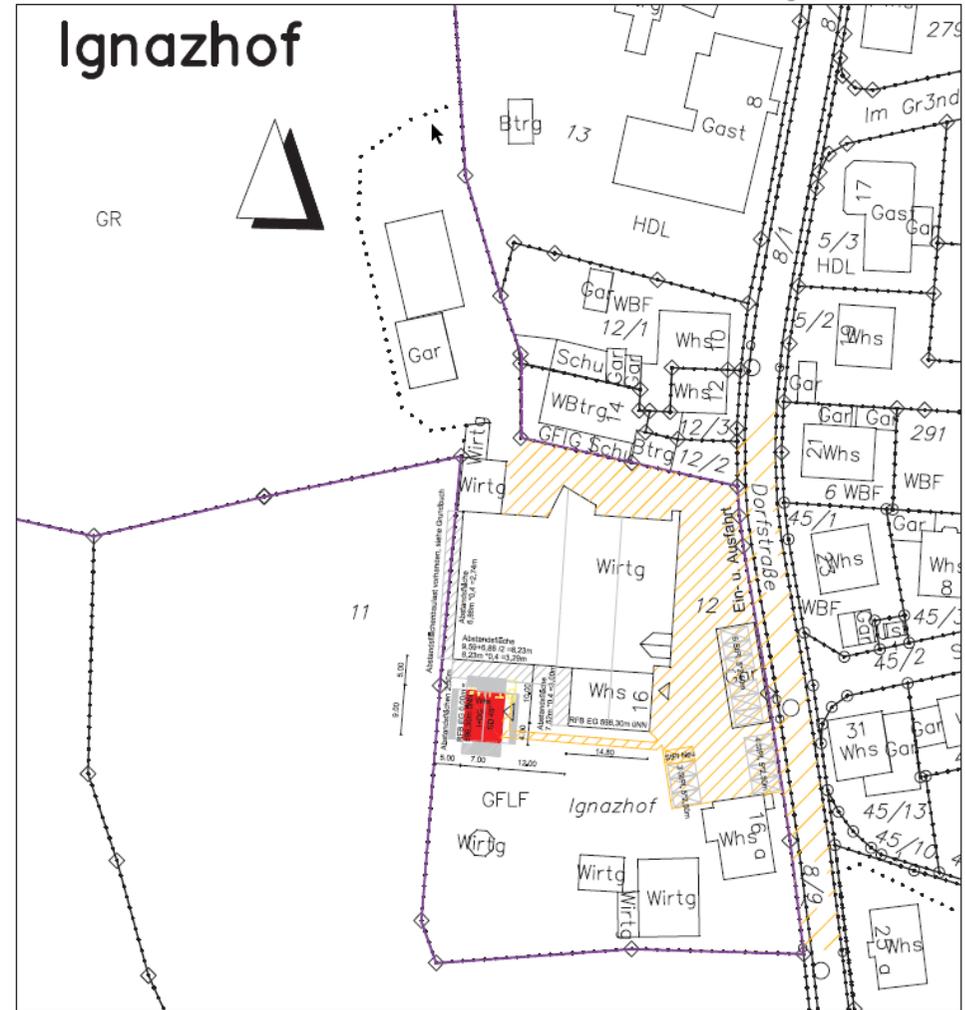
Lageplan und Ansichten

Schreiben vom 30.05.2025 an das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald

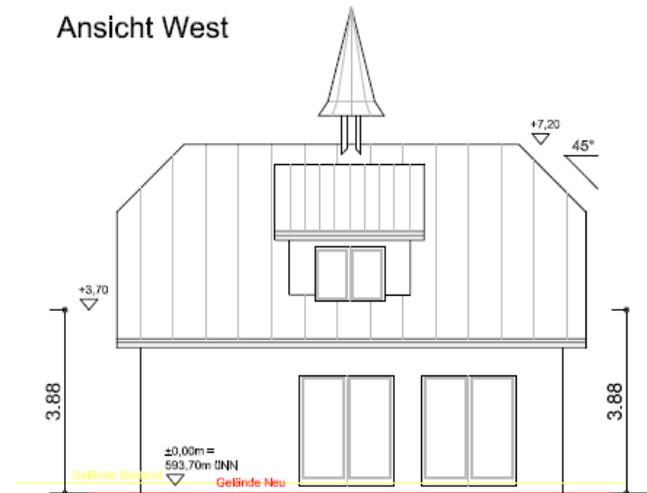
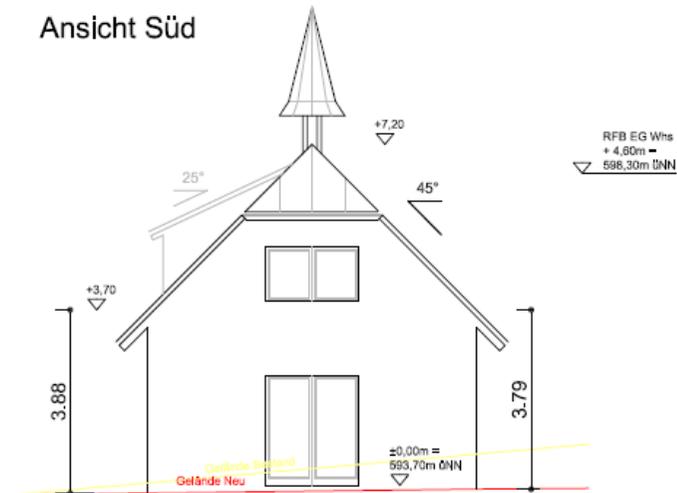
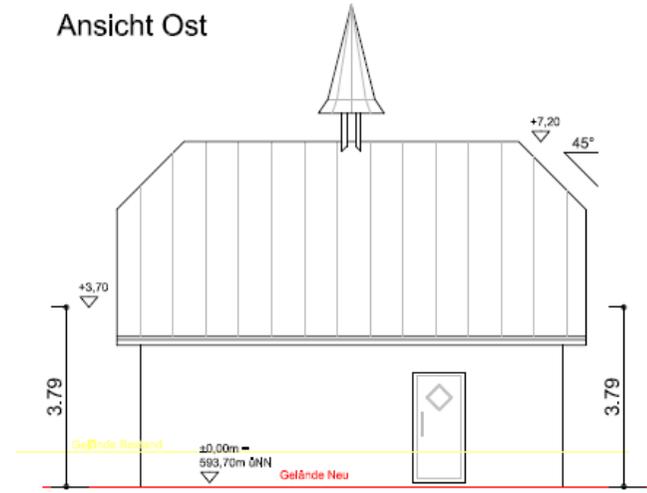
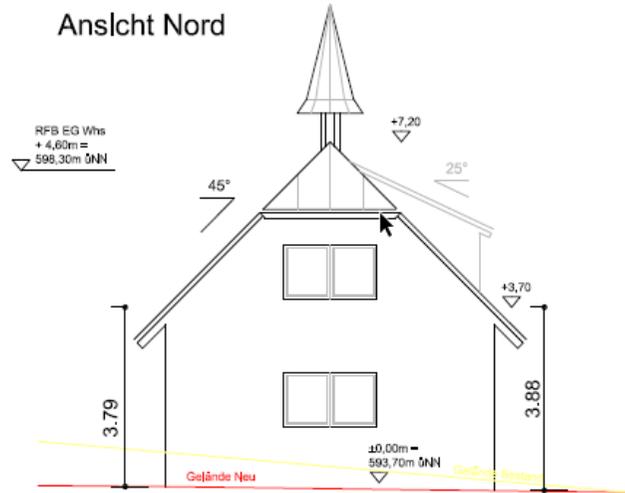
Geänderter Standort



Bisheriger Standort

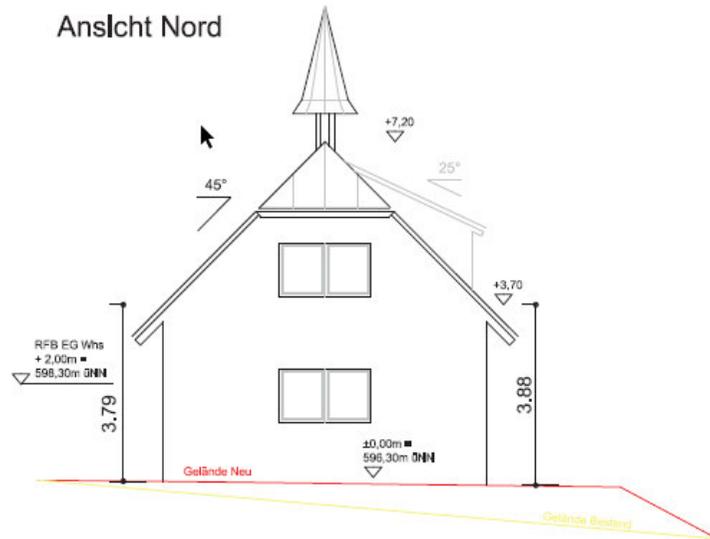


# Geänderter Standort mit Geländeverlauf

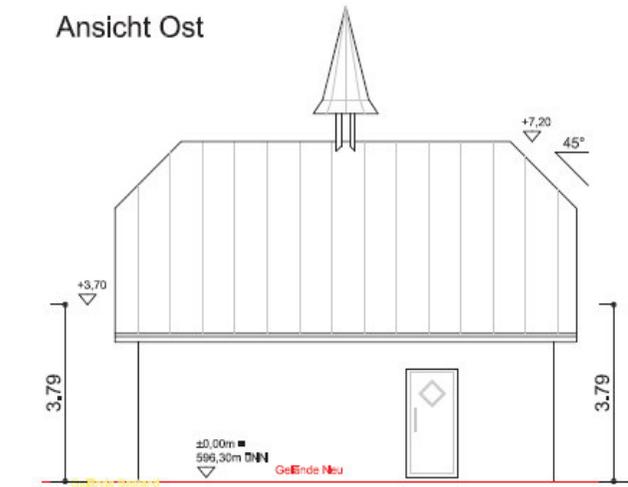


# Bisheriger Standort mit Geländeverlauf

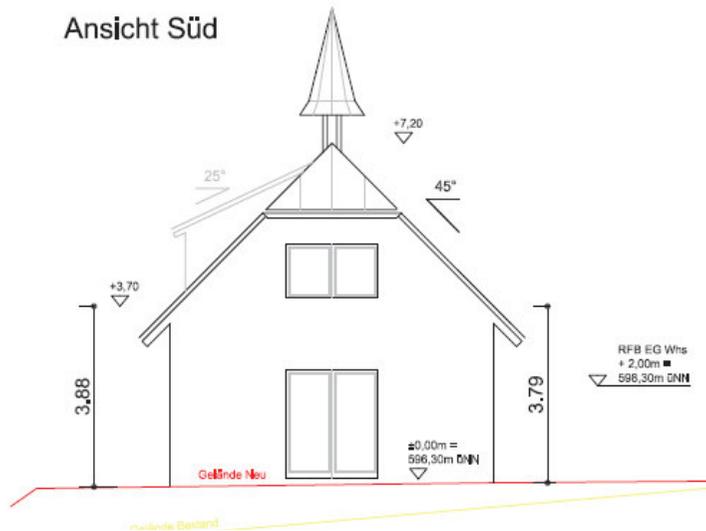
## Ansicht Nord



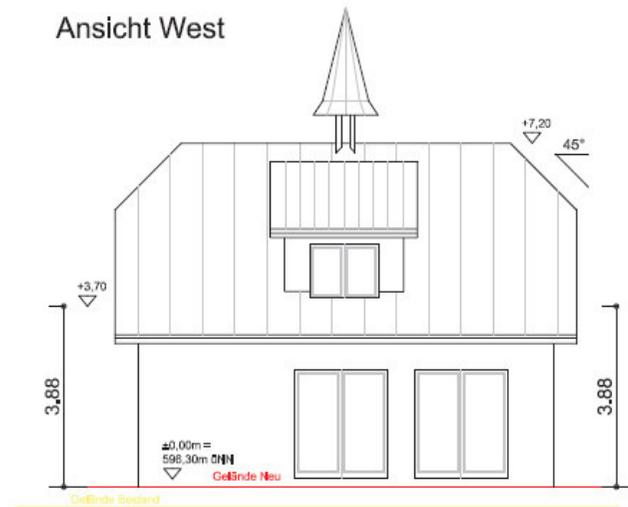
## Ansicht Ost



## Ansicht Süd



## Ansicht West



# Geänderter Standort

Ansicht Süd mit  
Ökonomie und Wohnhaus

